

Gemeindeordnung (GO) Einwohnergemeinde Biberist

vom

xx. Monat 2025

(Stand: V8.9, 17.07.25)

Version 8.9 vom 17.07.25
nach GV

Anpassungen an der Gemeindeordnung:

Betroffene Paragraphen	GVB vom:	Bemerkungen

GVB = Gemeindeversammlungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	5
2.	Gemeindeangehörige	6
3.	Organisation der Gemeinde.....	6
3.1.	Allgemeine Organisation	6
3.2.	Politische Rechte	8
3.3.	Gemeindeversammlung	8
3.4.	Gemeinderat	9
3.5.	Kommissionen und Arbeitsgruppen	10
3.5.1.	Allgemeines.....	10
3.5.2.	Aufgabe und Befugnisse der Kommissionen	11
3.5.3.	Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsgruppen.....	12
4.	Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte	12
5.	Schul- und Verwaltungsorganisation.....	13
6.	Finanzkompetenzen	14
7.	Submission	16
8.	Finanzhaushalt	16
9.	Unternehmen.....	18
10.	Zusammenarbeit der Gemeinden	18
11.	Rechtsschutz	18
12.	Schlussbestimmungen.....	18

Anhang 1: Organisation

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

¹ BGS 131.1; GG

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

¹ Die Einwohnergemeinde Biberist ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn und des Gemeindegesetzes².

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich dort aufhalten.

§ 3 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen und zu erhalten, welche eine nachhaltige Ver- und Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

§ 4 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für Dienstleistungen sowie hoheitliche Aufgaben Gebühren gemäss der Gebührenordnung und dem Gebührentarif.

² BGS 131.1; Gemeindegesetz (GG) Kanton Solothurn

2. Gemeindeangehörige

§ 5 Melde- und Hinterlegungspflicht

¹ Wer in der Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen. Dabei ist ein Wohnnachweis (z. B. Mietvertrag / Grundbucheintrag) zu erbringen.

² Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

§ 6 Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz³.

² Der Zugriff auf Inhalte der seitens der Einwohnergemeinde benötigten und betriebenen Datenbanken, welche sensitive Daten enthalten, ist für Unberechtigte zu verhindern.

³ Das Handeln der Behörden unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip; Protokolle von Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung sind in geeigneter Form zu publizieren. Traktanden, welche unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden müssen, sind als solche auszuweisen und werden nicht im öffentlichen Protokoll aufgenommen.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

§ 7 Organe

¹ Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamtinnen bzw. Beamten und die Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

§ 8 Geschäftsverkehr

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen oder Arbeitsgruppen vorzubereiten.

§ 9 Einberufung der Gemeindeversammlung

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 14 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde gut sichtbar zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

³ BGS 114.1 – Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) sowie BGS 114.2 – Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV) Kanton Solothurn

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 10 Einberufung der Behörden

¹ Die Behörden werden vom zuständigen Präsidenten oder von der zuständigen Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es 1/5 der Mitglieder, aber mindestens 2 begehren, die gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben haben.

² Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern in der Regel 8 Arbeitstage, in besonderen Lagen mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

² Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 12 Protokollführung und Genehmigung

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

² Das Büro besteht aus der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten, der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter sowie den Stimmenzählenden.

³ Das Protokoll des Gemeinderates wird von der Gemeindepräsidentin bzw. vom Gemeindepräsidenten freigegeben, aufgelegt und an dessen nächsten Sitzung vom Gemeinderat genehmigt.

⁴ Die Protokolle der Sitzungen von Behörden werden im Auftrag deren Präsidentin / Präsidenten verfasst, freigegeben, aufgelegt und an der nächsten Sitzung genehmigt.

⁵ Es werden grundsätzlich Verhandlungsprotokolle geführt. Diese sind ausführlich genug zu verfassen, damit später die wesentlichen Argumente, sowie der Diskussionsverlauf nachvollzogen werden können, um gefällte Beschlüsse zu verstehen.

§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidierende zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 15 Archiv

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Datenverwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

² Die Gemeinde sorgt für eine zielführende Langzeitarchivierung, welche das schnelle Abwickeln von Recherchen innert der gesetzlichen Fristen ermöglicht.

3.2. Politische Rechte

§ 16 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 17 Petition

¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten.

² Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, in der Regel nach 3 Monaten, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 18 Einberufung der Gemeindeversammlung

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 19 Obligatorische Urnenabstimmung

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- c) es in den § 42 bis § 45 vorgesehen ist.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 20 Urnenwahlen

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates und deren Ersatzmitglieder;
- b) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident.

3.3. Gemeindeversammlung

§ 21 Zusammensetzung

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 22 Befugnisse

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere, nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie beschliesst gemäss den Vorgaben in den § 42 bis § 45 Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen (insbesondere Anlagen, Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).
- b) Sie wählt eine Revisionsstelle für längstens die Dauer einer Amtsperiode. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 23 Verfahren

¹ Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gemeindegesetz⁵.

3.4. Gemeinderat

§ 24 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat zählt 11 Mitglieder.

§ 25 Befugnisse

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat neben den in § 70 GG aufgeführten insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Er beaufsichtigt die Arbeit des Gemeindepräsidiums, der Gemeindeverwaltung, der Schulen und übt das Disziplinarrecht über das von ihm gewählte Gemeindepersonal aus.
- b) Der Gemeinderat wählt die Gemeindevizepräsidentin oder den Gemeindevizepräsidenten aus seinen Mitgliedern.
- c) Der Gemeinderat wählt folgende Kaderangestellte:
 - 1. Verwaltungsleiterin / Verwaltungsleiter sowie Gesamtschulleiterin / Gesamtschulleiter;
 - 2. Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter sowie Schulleiterinnen / Schulleiter.
- d) Auf Wunsch der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten oder des Gemeinderates kann der Gemeinderat dazu einen Wahlausschuss bilden.
- e) Er ist zuständig für die Wahl von Mitgliedern der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse.

⁴ Die Finanzkompetenzen richten sich nach den Vorgaben in den § 42 - § 45.

⁴ BGS 131.1; Gemeindegesetz (GG) Kanton Solothurn

⁵ BGS 131.1; Gemeindegesetz (GG) Kanton Solothurn

§ 26 Deklarationspflicht

¹ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates deklarieren ihre Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von wirtschaftlichen Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie dauernde Beratungstätigkeiten für solche. Diese Informationen werden an geeigneter Stelle veröffentlicht.

§ 27 Vorberatende Ausschüsse

¹ Der Gemeinderat bildet nachfolgend vorberatenden Ausschuss im Sinne eines Referentensystems:

a) Bildungsausschuss.

² Der Gemeinderat legt die Anzahl der Mitglieder fest und wählt diese aus seiner Mitte. Er kann einem Ausschuss zusätzliche Personen mit beratender Stimme zu teilen.

³ Der Gemeinderat kann gemäss den Vorgaben in Absatz 2 zusätzliche nichtständige Ausschüsse bilden.

⁴ Die Ausschüsse beraten die Geschäfte vor, welche ihnen vom Gemeinderat zugewiesen werden.

3.5. Kommissionen und Arbeitsgruppen

3.5.1. Allgemeines

§ 28 Kommissionen

¹ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben und besitzen selbständige Entscheidungsbefugnis gemäss der eidgenössischen, kantonalen bzw. der kommunalen Gesetzgebung. Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.

² Die Kommissionssitze werden prozentual gemäss der erreichten Stimmenzahl der letzten Gemeinderatswahlen auf die einzelnen im Gemeinderat vertretenen Listen verteilt.

³ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Zahl an Mitgliedern und Ersatzmitgliedern:

a) Wahlbüro	17 + 2 Ersatzmitglieder
b) Bau- und Werkkommission	7
c) Finanzkommission	5

⁴ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident lädt zur ersten Sitzung ein.

§ 29 Arbeitsgruppen ohne Behördenstatus

¹ Die Mitglieder der Arbeitsgruppen vollziehen die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbständig. Sie können dem Gemeinderat Anträge unterbreiten und verfügen über die ihnen zugewiesenen Kredite selbständig. Sie sind keine Behörden im Sinne des Gemeindegesetzes.

² Die Sitze der Arbeitsgruppen werden nicht zwingend prozentual gemäss der erreichten Stimmenzahl der letzten Gemeinderatswahlen auf die einzelnen Listen verteilt.

³ In den Arbeitsgruppen können Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger, Ausländerinnen bzw. Ausländer und fallweise Minderjährige ab 16 Jahren mit Niederlassung in Biberist Einsitz nehmen. Die Mitglieder werden durch die Fraktionen, die Leitung der Arbeitsgruppe, durch die Gemeindeverwaltung oder durch die Schulen vorgeschlagen. Im Vordergrund stehen deren Interesse an der Sache, Motivation oder das benötigte Wissen und Können.

⁴ In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat von der Niederlassungspflicht absehen.

⁵ Der Gemeinderat wählt folgende Arbeitsgruppen mit folgender Anzahl an Mitgliedern:

a) Arbeitsgruppe Kilbi	5
b) Arbeitsgruppe Kultur	5
c) Arbeitsgruppe Kinder und Jugend	9
d) Arbeitsgruppe Umwelt und Energie	5
e) Arbeitsgruppe Denkmalschutz & Archiv	5
f) Arbeitsgruppe Standortförderung	5
g) Arbeitsgruppe Integration	5
h) Arbeitsgruppe strategische Gebäudeplanung	5

⁶ Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können jederzeit zur Prüfung eines Sachverhalts oder zur Erarbeitung von Grundlagen zu einem Sachgeschäft eine nichtständige Arbeitsgruppe einberufen. Über die Anzahl Mitglieder und deren Zusammensetzung entscheidet der Gemeinderat.

⁷ Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident lädt zur ersten Sitzung ein.

3.5.2. Aufgabe und Befugnisse der Kommissionen

§ 30 Wahlbüro

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte⁶.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

³ Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter gehört dem Wahlbüro mit beratender Stimme an.

§ 31 Bau- und Werkkommission

¹ Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz⁷, der kantonalen Bauverordnung⁸ sowie nach den Bau- und Zonenreglementen der Einwohnergemeinde Bberist.

² Sie übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ortsplanung, Antragstellung über Pläne / Planänderungen, Umsetzung der Projekte im Rahmen der bewilligten Verpflichtungskredite;
- b) Die Vorprüfung der Schlussabrechnungen zu Handen des Gemeinderates im Rahmen der bewilligten Verpflichtungskredite;
- c) Die Genehmigung der Bauabrechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 200'000.--;
- d) Beschlussfassung zu Ausnahmbewilligungen im Rahmen von Baugesuchen;
- e) Die Abfallbeseitigung, Umweltschutz, Friedhofwesen, Gesundheitswesen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Verkehrswesen, Gemeindestrassen und Gemeindeaufgaben an den Kantonsstrassen;
- f) Sie verfügt über die Finanzkompetenzen in ihrem Verantwortungsbereich im Rahmen der bewilligten Verpflichtungskredite und der definierten Betragshöhen gemäss § 43.

⁶ BGS 113.111; Gesetz über die politischen Rechte (GpR) Kanton Solothurn

⁷ BGS 711.1; Planungs- und Baugesetz (PBG) Kanton Solothurn

⁸ BGS 711.61; Kantonale Bauverordnung (BauV) Kanton Solothurn

³ Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Bau + Planung gehört der Baukommission mit beratender Stimme an.

§ 32 Finanzkommission

¹ Sie übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Behörden sowie Verwaltung in wichtigen finanziellen Fragen und Sachgeschäften;
- b) Ausarbeitung strategischer Vorgaben für die Finanzplanung der Gemeinde;
- c) Vorprüfung der Finanzplanung und des Budgets z. H. des Gemeinderates.

² Die Leiterin oder der Leiter Zentrale Dienste gehört der Finanzkommission mit beratender Stimme an.

§ 33 Regionale Sozialkommission BBL

¹ Die Aufgaben und Zusammensetzung der regionalen Sozialkommission BBL richten sich nach dem Vertrag mit den involvierten Gemeinden.

3.5.3. Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsgruppen

§ 34 Definition der Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Gemeinderat bei deren Bildung definiert.

² Der Gemeinderat kann die Aufgaben bei Bedarf mit Beschluss anpassen.

4. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 35 Dienstverhältnis

¹ Beamte bzw. Beamtinnen sind:

- a) Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident;
- b) Inventurbeamtin bzw. Inventurbeamter;
- c) Friedensrichterin bzw. Friedensrichter.

² Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

³ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Lehrpersonals und der Lehrbeauftragten richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen im Volksschulgesetz sowie nach dem öffentlichen Dienstrecht des Kantons.

§ 36 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihr / Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

² Sie oder er hat ausserdem die ihr oder ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben, namentlich:

- a) Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse von Gemeindeversammlung und Gemeinderat;
- b) ist verantwortlich für die Vorbereitung der nötigen Unterlagen für die Sitzungen des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung und der Urnengänge;
- c) Information der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates über alle wichtigen Angelegenheiten;

- d) Anstellung von befristet beschäftigtem Personal; dies bis zu längstens 3 Monaten bei Vollzeitbeschäftigung, respektive proportional längeren Anstellungsdauern zu niedrigeren Stellenprozenten;
- e) Koordination der Geschäfte und Projekte der Einwohnergemeinde;
- f) Beglaubigungen gemäss § 37;
- g) Vertretung der kommunalen Aufsichtsbehörde der Schulen gegenüber den kantonalen Behörden.

³ Im Falle der Verhinderung wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident durch die Gemeindevizepräsidentin oder den Gemeindevizepräsidenten vertreten. Ansonsten übernimmt das dienstälteste verfügbare Mitglied des Gemeinderats die Stellvertretung.

§ 37 Zuständigkeit für Beglaubigungen

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident und die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit der Vizegemeindepräsidentin oder dem Vizegemeindepräsidenten, den Stellvertretungen der Verwaltungsleiterin bzw. des Verwaltungsleiters sowie der Leiterin bzw. dem Leiter der Einwohnerkontrolle in der Funktion als Gemeindeschreiber-Stellvertretung eingeräumt.

5. Schul- und Verwaltungsorganisation

§ 38 Schule

Die Organisation der Schule ist in der Schulordnung sowie im Kreisschulvertrag geregelt.

§ 39 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde besteht aus den Angestellten der Verwaltung. Sie gliedert sich die Verwaltungsleitung, die Abteilungen sowie die Stabsstelle.

² Die Führung der Gemeindeverwaltung obliegt der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter. Diese bzw. dieser ist der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten unterstellt.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsleitung sind in der Dienst- und Gehaltsordnung sowie in dessen Stellenbeschrieb festgehalten.

⁴ Die Aufgaben der Abteilungs-, Bereichs- und Teamleitungen sowie sämtlicher Angestellter sind in deren Stellenbeschrieben geregelt.

§ 40 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus der Verwaltungsleitung und den Abteilungsleitenden zusammen. Bei Bedarf nehmen weitere Personen Einsitz.

² Die Koordination von Geschäften der Verwaltung der Einwohnergemeinde obliegt der Geschäftsleitung.

³ Sie ordnet übergreifende interne Massnahmen an, welche die innerbetriebliche Führung betreffen.

⁴ Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident kann jederzeit Einsitz in die Geschäftsleitung nehmen.

⁵ Der Gemeinderat regelt ausführende Bestimmungen zur Geschäftsleitung der Verwaltung und deren Funktionsweise in einem Verwaltungsreglement.

§ 41 Zeichnungsberechtigung

¹ Die Zeichnungsberechtigung gilt für Verträge mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Finanzkompetenzen.

² Bankgeschäfte beinhalten Verträge mit Banken, Zugriffsberechtigungen bei den Banken und die Berechtigung für Bargeldbezüge von den Bankkonten. Zahlungsanweisungen sind von den Bankgeschäften ausgenommen.

³ Im Rahmen von Projekten und Geschäften können Offerten eingeholt werden. Die Zeichnungsberechtigung für Auftragsbestätigungen oder Verträge richtet sich nach der jeweiligen Finanzkompetenz gemäss § 44.

⁴ Verträge ab einer Höhe von CHF 50'000.-- sind im Doppel zu unterzeichnen.

⁵ Der Gemeinderat kann die Vertragsunterzeichnung gemäss Absatz 4 an die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten und je nach Zuständigkeitsbereich gemeinsam mit der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter oder der Gesamtschulleiterin bzw. dem Gesamtschulleiter delegieren.

⁶ Der Kreditoren- und Zahlungsprozess wird ausserhalb der Gemeindeordnung geregelt und ist vom Gemeinderat zu beschliessen.

⁷ Allgemeine Erlasse, welche die Einwohnergemeinde als Gesamtes betreffen, werden von der Gemeindepräsidentin bzw. vom Gemeindepräsidenten und der bzw. dem Verwaltungsleitenden im Auftrag des Gemeinderates unterzeichnet.

6. Finanzkompetenzen

§ 42 Allgemeines

¹ Die nachfolgend aufgeführten Finanzkompetenzen gelten für Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie für Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, mit Auswirkungen gemäss den genannten Beträgen.

² Der Gemeinderat beschliesst Geschäfte über das übrige Finanzvermögen.

§ 43 Verpflichtungskredite

¹ Für die Beschlussfassung von Verpflichtungskrediten gelten folgende Zuständigkeiten:

	Urne	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat
bis CHF 3'000'000			x
bis CHF 5'000'000		x	
über CHF 5'000'000	x		

§ 44 Übrige Geschäfte

¹ Für den Abschluss von Geschäften sowie die Zeichnung von Verträgen gelten innerhalb eines beschlossenen Budgets oder Nachtrags- bzw. Zusatzkredits folgende Regelungen für einmalige Geschäfte:

	Sachbearbeitende (2)	Bereichsleitungen (2)	Abteilungs- und Schulleitungen (2)	Gesamtschul- leitung (2)	Leitung Zentrale Dienste (1)	Verwaltungs- leitung (1)	Ausschüsse (2)	Arbeitsgruppen (2)	Bau- und Werk- kommission (2)	Kommissionen (2)	Gemeinde- präsidium (1)	Gemeinderat (1)
bis CHF 5'000	x							x		x		
bis CHF 20'000		x										
bis CHF 50'000			x									
bis CHF 100'000				x	x	x					x	
über CHF 100'000									x			x

Legende:

(1): Allgemein

(2): in ihrem Zuständigkeitsbereich

² Für den An- & Verkauf von Liegenschaften pro Einzelfall gelten folgende Kompetenzen:

	Gemeinderat	Gemeinde- versammlung	Urne
bis CHF 3'000'000	x		
bis CHF 5'000'000		x	
über CHF 5'000'000			x

³ Für den Abschluss von Geschäften sowie die Zeichnung von Verträgen gelten innerhalb eines beschlossenen Budgets oder Nachtrags- bzw. Zusatzkredit folgende Regelungen für jährlich wiederkehrende Geschäfte:

	Sachbearbeitende (2)	Bereichsleitungen (2)	Abteilungs- und Schulleitungen (2)	Gesamtschul- leitung (2)	Leitung Zentrale Dienste (1)	Verwaltungs- leitung (1)	Ausschüsse (2)	Arbeitsgruppen (2)	Bau- und Werk- kommission (2)	Kommissionen (2)	Gemeinde- präsidium (1)	Gemeinderat (1)
bis CHF 5'000	x							x		x		
bis CHF 20'000		x										
bis CHF 50'000			x									
bis CHF 100'000				x	x	x					x	
über CHF 100'000									x			x

Legende:

(1): Allgemein

(2): in ihrem Zuständigkeitsbereich

§ 45 Nachtrags- und Zusatzkredite

¹ Für Nachtrags- und Zusatzkredite pro Geschäft gelten folgende Finanzkompetenzen pro Geschäft.

	Urne	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat (1)	Gemeinde- präsidium (1)	Verwaltungs- leitung (1)	Leitung Zentrale Dienste (1)	Gesamtschul- leitung (2)
bis CHF 5'000.					x	x	x
bis CHF 10'000				x			
Dringlich und gebundene: unbegrenzt			x				
bis CHF 250'000 (ordentlich)			x				
bis CHF 5'000'000		x					
über 5'000'000	x						

Legende:

(1): Allgemein

(2): in ihrem Zuständigkeitsbereich

² Die bzw. der Geschäfts- oder Projektverantwortliche ist für die Kontrollführung der Kosteneinhaltung pro Geschäft bzw. Projekt über alle betroffenen Konten verantwortlich.

³ Die Abteilung Finanzen und Steuern prüft die Überschreitungen der Konten gemäss HRM2 und informiert den Gemeinderat bei Überschreitungen gemäss obiger Tabelle entsprechend.

§ 46 Submission

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungsbereich oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungsbereich oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB⁹) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen ein entsprechendes Beschaffungsreglement.

7. Finanzhaushalt

§ 47 Internes Kontrollsystem

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

³ Er trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern, sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

⁹ BGS 721.521 – Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) Kanton Solothurn

§ 48 Finanzplan

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

² Der Finanzplan zeigt minimal die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf.

§ 49 Budget

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis am 31. Oktober zu unterbreiten. Dieser legt anschliessend das von ihm verabschiedete Budget für das nächste Rechnungsjahr der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vor.

² Das Budget enthält:

- a) die bewilligten Aufwände (Budgetkredite) und geschätzten Erträge in der Erfolgsrechnung für das jeweilige Folgejahr;
- b) die bewilligten Ausgaben (Investitionskredite), Abschreibungen und geschätzten Einnahmen der Investitionsrechnung;
- c) Jahrestanchen der bewilligten Verpflichtungskredite;
- d) den Steuerfuss für das nächste Jahr; dieser ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der laufenden Jahresrechnung finanziert, einschliesslich der nötigen Abschreibungen.

³ Die im Budget festgesetzten Ausgabenkredite sind in ihrer Höhe und in ihrem Zweck für die Gemeindebehörden verbindlich. Die mit dem Budget bewilligten Projekte sind in der Regel im vorgesehenen Rechnungsjahr auszuführen oder auszulösen.

⁴ Bei absehbaren Kreditüberschreitungen stellt die Gemeindeverwaltung bzw. die Schule begründete Anträge zu Nachtragskrediten. Bevor die Anträge entsprechend den Kompetenzen durch den Gemeinderat bzw. die Gemeindeversammlung beschlossen wurden, dürfen die finanziellen Verpflichtungen nicht eingegangen werden.

⁵ Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

⁶ Der Gemeinderat kann einen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe im Sinne von § 141 Abs. 1 GG gebunden ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt. Dieser Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 50 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind neue, nicht gebundene einmalige Ausgaben und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 1'000'000.— übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 51 Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes¹⁰ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

¹⁰ BGS 131.1; GG

² Sie wird durch eine externe, zugelassene Revisionsstelle durchgeführt. Die Gemeindeversammlung bestimmt für längstens die Dauer einer Amtsperiode die ausstehende Revisionsstelle.

³ Die Revisionsstelle muss nach spätestens drei Amtsperioden gewechselt werden.

8. Unternehmen

§ 52 Selbständige

¹ Die Einwohnergemeinde führt als öffentlich-rechtliches Unternehmen die Energieversorgung Biberist (EVB).

9. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 53 Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände

¹ Die Einwohnergemeinde

a) hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

1. Kreisschule Biberist Lohn-Ammansegg;
2. Sozialregion Biberist, Bucheggberg und Lohn-Ammansegg;
3. Regionale Schiessanlage Bannholz;
4. Jugendarbeit Biberist-Lohn-Ammansegg.

b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

1. Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz AareSüd VBZAS;
2. Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme ZASE;
3. Zweckverband Schwimmbad Eichholz;
4. Zweckverband Familien- Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt FMV-BW;
5. Gruppenwasserverordnung Grenchen.

² Die Gemeinde ist frei, aus obigen Verbänden auszutreten oder weiteren Zweckverbänden beizutreten. Der Entscheid dazu liegt bei der Gemeindeversammlung.

10. Rechtsschutz

§ 54 Beschwerdemöglichkeit

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff Gemeindegesetz.

² Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

11. Schlussbestimmungen

§ 55 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2001 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 56 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie vom Volk an der Urne beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 01. Januar 2026 in Kraft.

An der Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Biberist vom 28. September 2025 beschlossen.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...

Gemeindepräsident

Verwaltungsleiter

Stefan Hug-Portmann

Urban Müller Freiburghaus

Anhang 1: Organigramm Gemeindeorganisation

Politische Ebene

